

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG

im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
„Milchhäuserin II“, OT Rot, Stadt Bad Mergentheim



Bearbeitungsstand Mai 2017

Auftraggeber **Stadt Bad Mergentheim**
Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim

Auftragnehmer

FLECKENSTEIN
Landschaftsplanung · Stadtplanung

Pfingstgrundstraße 14
97816 Lohr am Main
kontakt@buero-fleckenstein.de
www.buero-fleckenstein.de

Bearbeitung:
BSc. Julia Götz
Dipl.-Ing. (Univ.) Markus Fleckenstein
Freier Landschaftsarchitekt BYAK
Freier Stadtplaner BYAK

Inhaltsverzeichnis

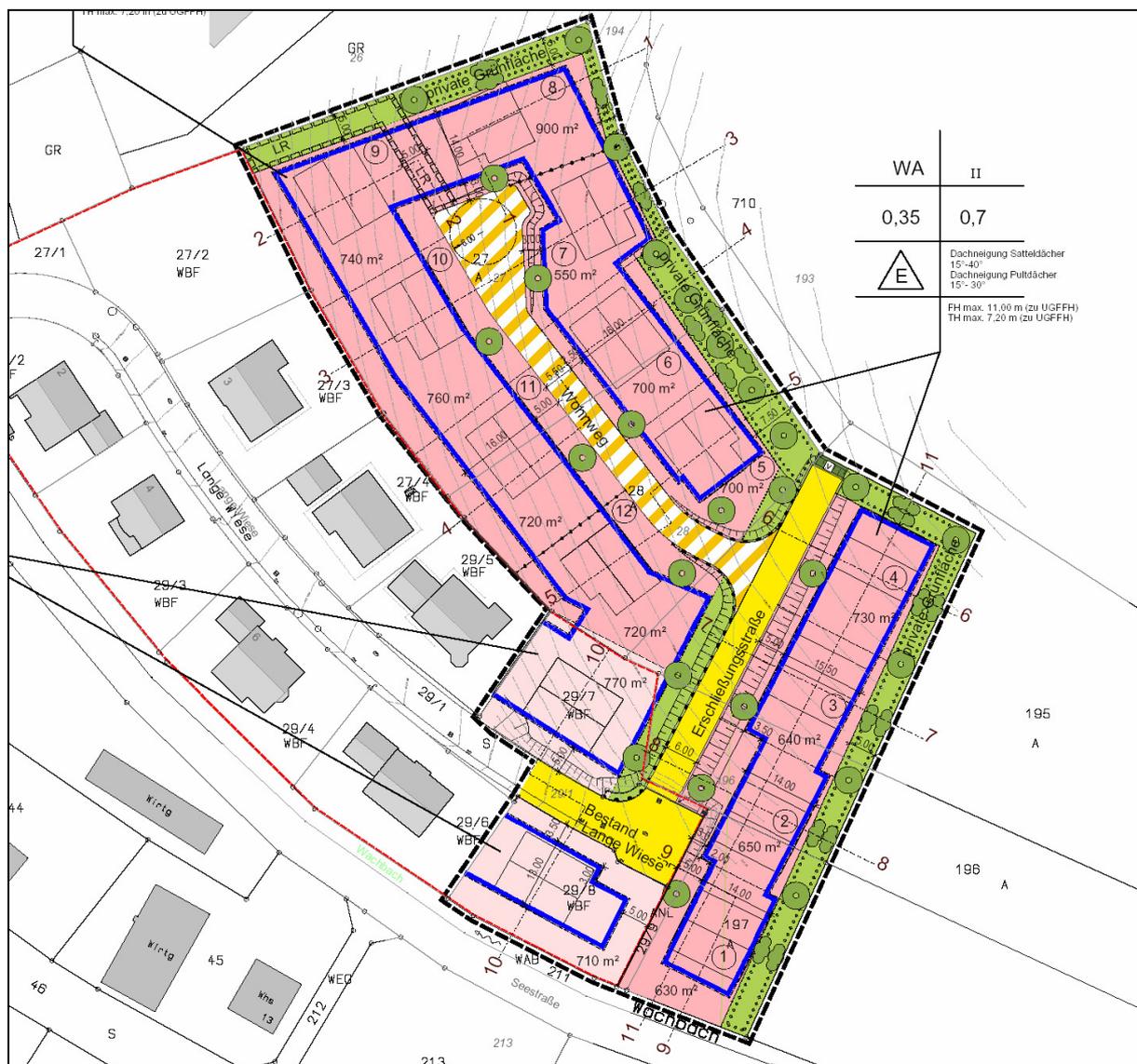
	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Eingriffsraum	4
1.3 Methodik und Untersuchungsumfang	4
2. 1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	6
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	6
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	7
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	7
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	7
4 Bestand und Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten	7
5 Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen	10
5.1 § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG, Tötungsverbot	10
5.2 § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG, Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	10
5.3 § 44 Abs. 1 Ziff. BNatSchG, Verbot erheblicher Störungen	11
6 Literatur	12

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die große Kreisstadt Bad Mergentheim sieht am östlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Rot eine Wohnbauflächenerweiterung in einer Größenordnung von etwa 1,1 ha vor. Hiervon sind vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich betroffen.

Im Rahmen der geplanten baulichen Entwicklungen sind Belange des Artenschutzes grundsätzlich zu beachten. So sind erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Tieren, Pflanzen und ihrer Lebensstätten i. S. von § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz untersagt. Vorhandene und vom Bauvorhaben möglicherweise betroffene Artenbestände sind im Baugebiet und seiner näheren Umgebung daher zunächst zu ermitteln, um Verbotstatbestände ausschließen oder - falls mögliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind - ggf. vermindern zu können bzw. durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgleichen zu können.



Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplanes: Geplantes Wohngebiet „Milchhäuserin II“, Ortsteil Rot, Stadt Bad Mergentheim (Architektur + Städtebau Friederich, Bad Mergentheim)

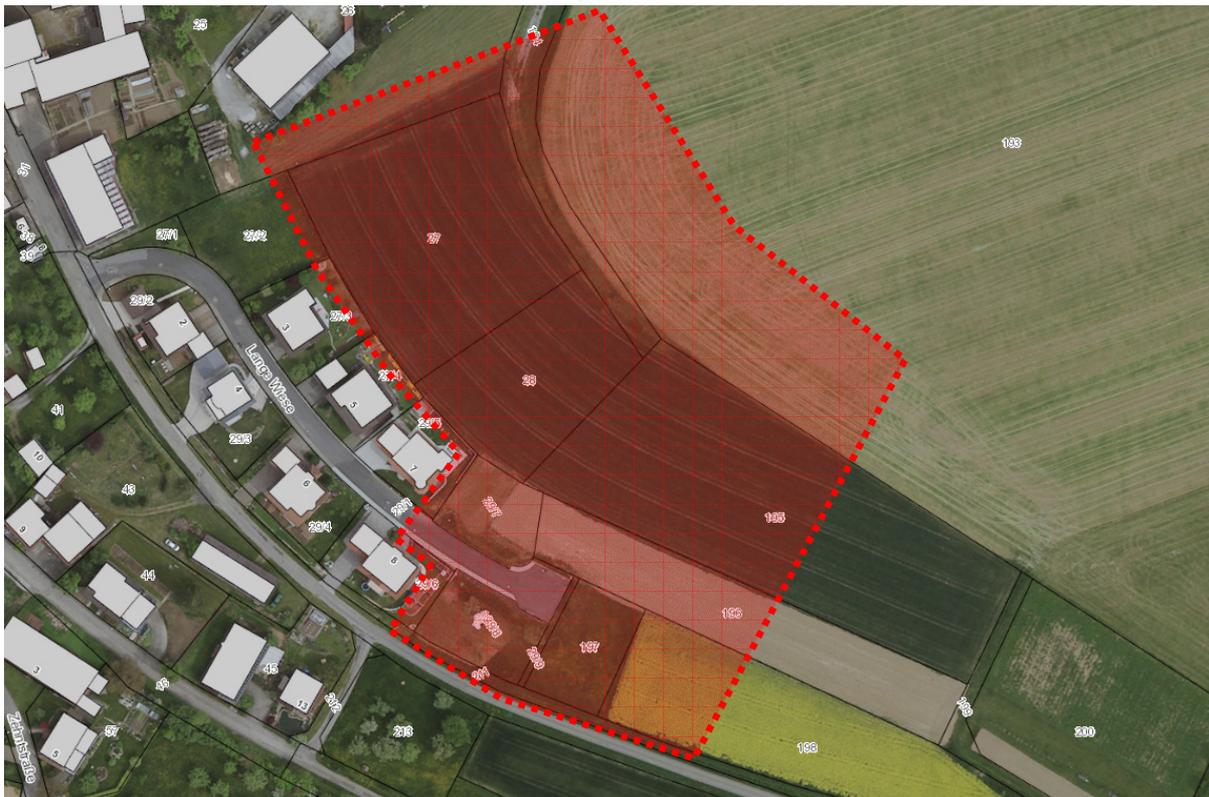
1.2 Eingriffsraum

Das Plangebiet ist am östlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Rot abgegrenzt und umfasst ein intensiv ackerbaulich genutzte Flächen auf den mäßig steilen, südwestexponierten Flanken des Wachbachtals. Der Entwicklungsraum ist im Südwesten durch bestehende Wohnbebauung entlang der Erschließungsstraße „Lange Wiese“ und im Norden durch einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort begrenzt. Nord- und südöstlich schließt ein unbefestigter Feldwirtschaftsweg und das ackerbaulich geprägte Flurgewann „Milchhäuserin“ auf einem Geländeplateau an.

Gliedernde Landschaftsstrukturen in Form von Gehölz- oder Gras-/Krautbeständen sind im Plangebiet und seinem näheren Umfeld derzeit nicht ausgebildet.

1.3 Methodik und Untersuchungsumfang

Um die geplanten baulichen Entwicklungen artenschutzfachlich beurteilen zu können, sind faunistische Erhebungen und Potenzialabschätzungen im Plangebiet und seiner näheren Umgebung erforderlich. Der angesetzte Untersuchungsraum ist in nachfolgendem Kartenauszug mit roter Signatur abgegrenzt. Angesichts der bestehenden Struktur- bzw. Habitatausstattung des Untersuchungsraumes wurden Erhebungen und Potenzialabschätzungen auf die Artengruppen Avifauna und Reptilien beschränkt.



 Untersuchungsraum
Artenschutz (Eingriffsgebiet zzgl. Randeffektkorridor)

Kartengrundlage: LUBW 2017

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine flächenhaften, naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und keine punktuellen oder linearen Schutzobjekte ausgebildet.

Die Erfassung der Avifauna erfolgte während der Brutsaison an drei frühmorgentlichen Ortsterminen innerhalb des vorangehend abgegrenzten Untersuchungsgebietes im Jahr 2015. Anwesende Vogelarten wurden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) oder als Sichtbeobachtung registriert und in vorbereitete Arbeitskarten eingetragen. Besonders geachtet wurde dabei auf revier- oder brutanzeigendes Verhalten. Bei mehrfach revieranzeigendem (singendem) oder brutanzeigendem Verhalten am gleichen Ort kann als Status Brutvorkommen angenommen werden. Bei einmaliger Beobachtung handelt es sich meist um Vogelarten, die nur kurzzeitig bei der Nahrungssuche oder zu der für den Vogelzug typischen Jahreszeit im Untersuchungsgebiet beobachtet werden, also um Nahrungsgäste oder Durchzügler.

Während ihrer Brutzeiten im Frühjahr halten sich Brutvögel im Allgemeinen in eng begrenzten Revieren auf, die ihnen als Nahrungs- und Brutlebensraum dienen und in denen sie mehr oder weniger eindeutig feststellbar sind.

Die methodischen Grundlagen orientierten sich an Bibby et al. (1995) und Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder & Sudfeldt (2005).

Reptilienvorkommen innerhalb des Plangebietes oder in dessen von baulichen Entwicklungen ggf. betroffenem Umfeld konnten mit Hilfe von drei ergänzenden Geländebegehungen in der Mittagszeit zwischen Ende April und Anfang Juli 2015 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Im Rahmen der baulichen Maßnahmen ist im Untersuchungsraum mit Lärm- bzw. Schadstoffemissionen, sowie kurzzeitigen Erschütterungen und bewegungsoptischen Reizen zu rechnen, die in Form von Randeffekten auch auf benachbarte Habitatstrukturen einwirken können. Aufgrund der bisherigen, sehr intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der angrenzenden, wohnbaulichen Flächennutzungen ist diesbezüglich mit nur geringfügig erhöhten Störwirkungen in der Feldflur zu rechnen. Jedoch können punktuell und zeitlich begrenzt baubedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten (insbesondere Ackerbrüter) während sensibler Lebensphasen eintreten. Zudem ist es möglich, dass künftig nicht zu überbauende Flächen im Untersuchungsraum für den Baubetrieb zeitweise in Anspruch genommen werden könnten, wodurch Auswirkungen auf Bodenstrukturen und den Lebensraum der dort vorkommenden Arten nicht auszuschließen sind.

Ansiedlungen und sensible Lebensphasen von Brutvögeln während der Planumsetzung (und damit verbundene Schädigungen) kann voraussichtlich wirkungsvoll vorgebeugt werden, indem die Räumung der Baufelder, wie auch die Einleitung von Erschließungsmaßnahmen außerhalb der prioritären Vogelbrutzeit (März bis Juli) durchgeführt werden.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO mit einem Versiegelungs- und Befestigungsgrad von ca. 35 % vorgesehen. Demnach ist ein vollständiger Verlust der offenen Ackerflächen und ihrer spezifischen Habitatfunktionen absehbar, wengleich in Form von strukturreicheren Hausgartenflächen und randlichen Grünstrukturen neue Lebensraumstrukturen des Siedlungs- und Halboffenlandes zu erwarten sind.

Populationserhebliche Habitatverluste für Arten des landwirtschaftlich geprägten Offenlandes, insbesondere heimischer Ackerbrüter, sind zunächst nicht auszuschließen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Mit der Entwicklung des Wohnquartiers sind zusätzliche Fahrzeugbewegungen, Personenaktivitäten und Lärmemissionen verbunden, die visuelle und akustische Einflüsse auf die umgebende Feldflur und deren Arteninventar haben können.

Infolge von Kulisseneffekten sowie vermehrter Personenaktivitäten ist im Nahbereich des Eingriffsgebietes (ca. 50-100 m) außerdem mit einer zumindest temporären Meidung durch störungsempfindliche (Vogel-)Arten zu rechnen.

Bezüglich möglicher, betriebsbedingter Randeffekte ist jedoch generell zu berücksichtigen, dass die Eingriffsplanung unmittelbar an bestehende bauliche Nutzflächen anschließt und angesichts ihrer wohnbaulichen Ausrichtung auf einer Gesamtfläche von etwa 1,1 ha eine nur geringe Steigerung der bestehenden Störungskulisse bedingen dürfte.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorzubeugen oder zu mindern. Die Herleitung des Maßnahmenprogramms ist in Kapitel 5 dokumentiert:

- Um der Schädigung oder erheblichen Störung von Bruthabitaten, Gelegen und Jungvögeln während der Planumsetzung vorzubeugen, ist die Baufeldräumung wie auch die Plangebietserschließung zwischen dem 15.08. und dem 01.03., also außerhalb der prioritären Vogelbrutzeit, einzuleiten.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Ergänzende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen, ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind vor dem Hintergrund der örtlichen Erhebungsergebnisse und der vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erforderlich.

4 Bestand und Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten

Europäische Vogelarten

Insgesamt wurden im Untersuchungsraum und dessen unmittelbarer Umgebung 16 Vogelarten festgestellt, davon 7 Brutvogelarten sowie 9 Nahrungsgäste und/oder Durchzügler.

Alle Arten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz und gemäß Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Von den nachgewiesenen Arten sind zudem 7 in der Roten Liste verzeichnet; davon gelten Feldlerche, Rauchschnalbe und Rotmilan als gefährdet, die übrigen Arten werden auf der Vorwarnliste geführt. Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan sind darüber hinaus streng geschützt.

Neben den Arten der Roten Liste kommen eine Reihe ungefährdeter und/oder weit verbreiteter Vogelarten, wie Amsel, Buchfink, Elster, Kohlmeise oder Rabekrähe als Frei- und Höhlenbrüter in den an das Plangebiet angrenzenden Wohnbauparzellen vor.

Ein konkreter Brutverdacht besteht für die Feldlerche im Bereich exponierter Ackerfluren etwa 100 m östlich des Eingriffsraumes und für mehrere siedlungs- und gehölzbezogene Vogelarten (z. B. Haussperling, Feldsperling, Goldammer und Hausrotschwanz) im Bereich der unmittelbar angrenzenden Hausgarten- und Freiflächen (vgl. nachfolgende Kartendarstellung).

Festgestellte Vogelarten im Bereich des Untersuchungsraumes mit Gefährdungs- und Schutzkategorien (Vorkommen 2015)

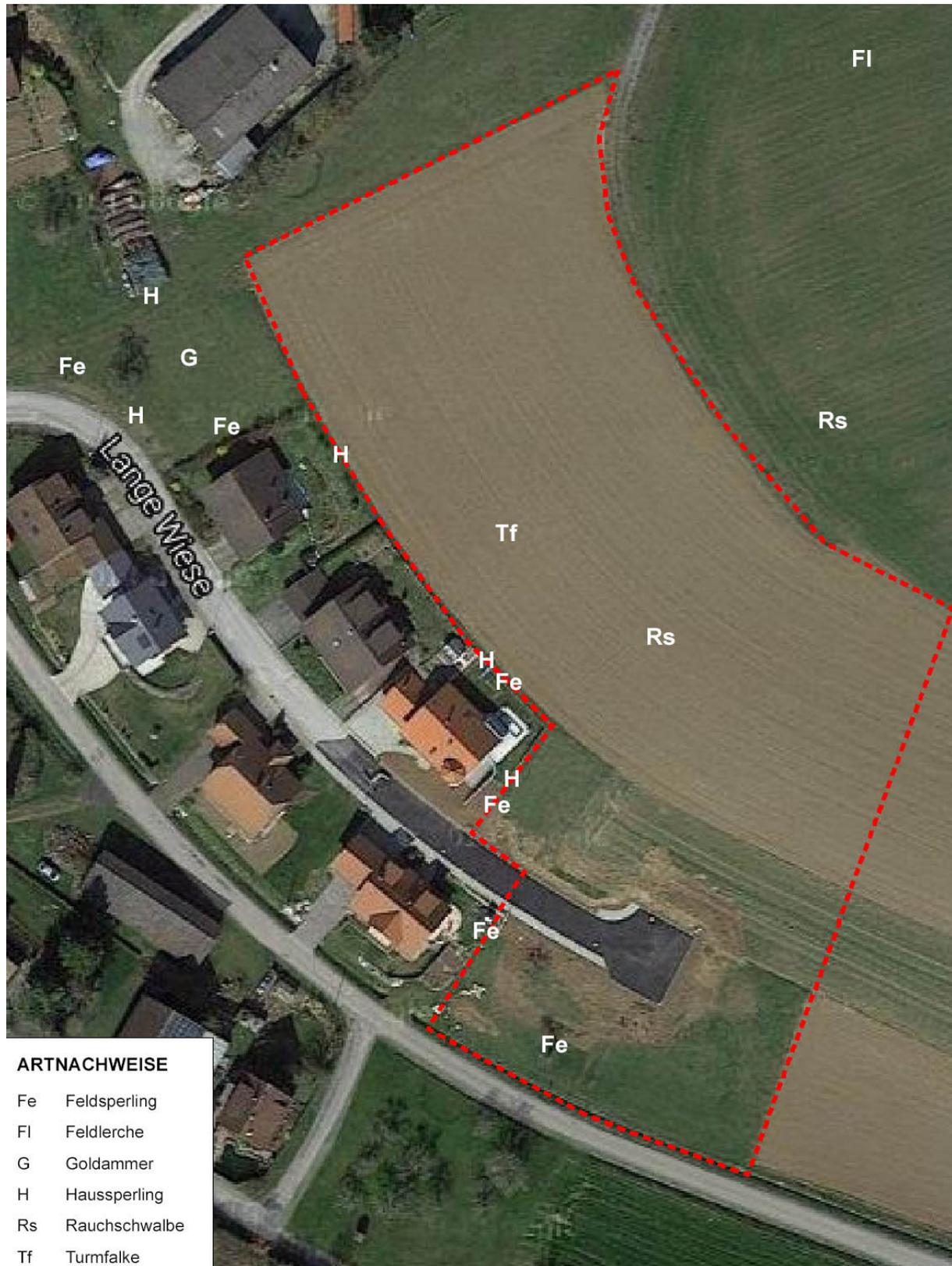
RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (2007): V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

§ Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt

Status B = Vogelart mit Brutverdacht, (B) = Brutverdacht außerhalb des Eingriffsgebietes,
N = Nahrungsgast, D = durchziehende Vogelart

Art		Erhebung 1 (14.04.15)	Erhebung 2 (05.05.15)	Erhebung 3 (28.05.15)	RL BW	§	Status
Amsel	Turdus merula		x	x		b	(B)
Bachstelze	Motacilla alba		x	x		b	N
Buchfink	Fringilla coelebs		x			b	N
Elster	Pica pica			x		b	N
Feldlerche	Alauda arvensis	x	x	x	3	b	(B)
Feldsperling	Passer montanus	x	x	x	V	b	(B)
Goldammer	Emberiza citrinella	x			V	b	(B)
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros		x	x		b	(B)
Hausperling	Passer domesticus	x	x	x	V	b	(B)
Kohlmeise	Parus major	x	x	x		b	(B)
Mäusebussard	Buteo buteo			x		s	N/D
Rabenkrähe	Corvus corone		x	x		b	N
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	x	x	x	3	b	N
Ringeltaube	Columba palumbus		x			b	N
Rotmilan	Milvus milvus		x		2	s	N/D
Turmfalke	Falco tinnunculus			x	V	s	N/D

Der folgende Kartenauszug vermittelt einen Überblick über die räumliche Verteilung wertgebender Vogelarten, die im Untersuchungsraum sowie dessen unmittelbarer Umgebung erfasst wurden (Arten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste).



5 Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

5.1 § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG, Tötungsverbot

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) sind Eingriffe in Lebensräume und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten, die zur Tötung (von Jungtieren) führen können, verboten.

Während der Geländeerhebungen wurde etwa 100 m östlich des Eingriffsraumes ein Feldlerchenrevier und im Bereich der angrenzenden Hausgarten- und Freiflächen ein Brutverdacht für mehrere gehölz- und siedlungsbezogene Vogelarten (insbesondere Haussperling, Feldsperling, Goldammer) festgestellt. Bruthabitate innerhalb des Eingriffsraumes selbst konnten im Jahr 2015 ausgeschlossen werden.

Um eine Ansiedlung der Feldlerche und anderer Offenlandbrüter im Eingriffsraum zu verhindern bzw. einem Verbotstatbestand vorzubeugen, ist die Baufelddräumung (d. h. die Abschiebung des Oberbodens) und die Plangebietserschließung außerhalb der prioritären Vogelbrutzeit einzuleiten. Ein geeigneter Umsetzungszeitraum besteht zwischen dem 15.08. und dem 01.03.

Eine Gefahr für die im Untersuchungsraum erfassten Nahrungsgäste besteht nicht, da diese in umliegende Habitate ausweichen können.

Anlagebedingt könnten Beeinträchtigungen durch technische Einrichtungen an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen eintreten, etwa durch Fallenwirkungen für Kriechtiere oder durch Kollision an Glasflächen (Vogelschlag). Dieses Vogelschlag-Risiko, das besonders in Richtung Waldrand und in der Nähe sich spiegelnder Gehölzbestände besteht, sollte durch großflächige und dichte Markierungen der Glasflächen (außenseitiges Anbringen z.B. von Punktrastern mit mindestens 25 % Deckungsgrad) nach Schmid, Waldburger & Heynen (2008) umgangen werden; Vogelsilhouetten sind nicht ausreichend.

5.2 § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG, Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin gewährleistet werden.

Für die im Untersuchungsraum erfassten, recht weit verbreiteten Vogelarten (Frei- und Höhlenbrüter) wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise, usw. kann angenommen werden, dass auch im Falle größerer Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsraum keine populationsbiologisch erheblichen Auswirkungen zu besorgen sind, sofern vorhabenbedingte Eingriffe zu einem verträglichen Zeitpunkt außerhalb der prioritären Vogelbrutzeit erfolgen. Für diese Vogelarten sind im näheren Umfeld des Eingriffsraumes geeignete Habitatstrukturen in hoher Dichte ausgebildet.

Da der im Untersuchungsraum bestehende, siedlungsbezogene Grünflächenanteil erhalten bleibt und neue, habitatwirksame Grünstrukturen innerhalb des geplanten Wohnquartiers und dessen störungsärmeren Randbereichen entstehen werden, kann davon ausgegangen werden, dass auch hinsichtlich der festgestellten, gehölz- und siedlungsbezogenen Vogelarten die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Die Feldlerche wurde etwa 100 m östlich des Eingriffsraumes im Bereich eines exponierten, ackerbaulich genutzten Geländeplateaus festgestellt. Der Eingriffsraum selbst dürfte aufgrund seiner ausgeprägten Hangneigung und der angrenzenden Siedlungsflächen (Kulissenwirkung) von der Feldlerche gemieden werden. Durch die geplante Verlagerung des Siedlungsrandes und dessen Kulissenwirkung ergeben sich zwar Randeffekte für die angrenzenden Feldfluren, jedoch kann angesichts der großen Abstandsflächen des im Jahr 2015 festgestellten Feldlerchenreviers zum Eingriffsraum davon ausgegangen werden, dass eine Realisierung der Eingriffsplanung nicht mit Habitatverlusten für den Offenlandbrüter einhergeht. Leichte, nicht populationserhebliche Revierschiebungen sind u. U. denkbar.

5.3 § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG, Verbot erheblicher Störungen

§ 44 Abs.1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störung“) verbietet Eingriffe, wenn hierdurch Störungen mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen verbunden sind und diese nicht durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Während der Planumsetzung werden durch Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie Baustelleneinrichtung und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, Beeinträchtigungen verursacht, die sich durch (vorübergehende) Lebensraumverlust, Störungen und Verdrängungseffekte negativ auf Tierarten auswirken.

Um erheblichen Störungen und Individuenverlusten nachgewiesener und potenziell vorkommender gehölz- wie siedlungsbezogener Vogelarten vorzubeugen, ist die Baufeldräumung und die Plangebietserschließung zwischen dem 15.08. und dem 01.03., also außerhalb der prioritären Vogelbrutzeit einzuleiten.

Erhebliche betriebsbedingte Störwirkungen sind vor dem Hintergrund der bestehenden Störungskulisse im Betrachtungsraum (benachbarte Wohnbebauung, intensive ackerbauliche Nutzungen) und der geplanten, naturnahen Randstrukturen des Plangebietes unwahrscheinlich.

6 Literatur

ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU MATHIAS FRIEDERICH (2017): Vorentwurf des Bebauungsplanes "Milchhäuserin II", OT Rot, Bad Mergentheim.

FLECKENSTEIN LANDSCHAFTS- UND STADTPLANUNG (2017): Umweltfachliche Planungsbeiträge zum Bebauungsplan "Milchhäuserin II", Vorentwurfsfassung, Lohr am Main.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. - Aula-Verlag Wiesbaden.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neudamm Verlag, Radebeul.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL(1985-1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14 in 23 Teilbänden. Aula-Verlag GmbH. - Genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001), Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand.

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J., H.G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT, & U. MAHLER (2007): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fass., Stand: 31.12.2004. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

SCHMID, H., P. WALDBURGER & D. HEYNEN (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.